

*„Es ist sinnlos zu sagen: Wir tun unser
Bestes. Es muss dir gelingen, das zu tun,
was erforderlich ist.“*

*(Sir Winston Churchill,
engl. Politiker, Nobelpreisträger,
1874 - 1965)*

Klienteninformation zum Jahreswechsel

Dezember 2011

Meine MitarbeiterInnen und ich möchten Sie mit den nachstehenden Informationen in das kommende Jahr begleiten, womit ich wiederum meinen Dank für die gute Zusammenarbeit verbinde und vor allem

**EIN FROHES WEIHNACHTSFEST SOWIE
GESUNDHEIT UND ERFOLG
FÜR DAS JAHR 2012**

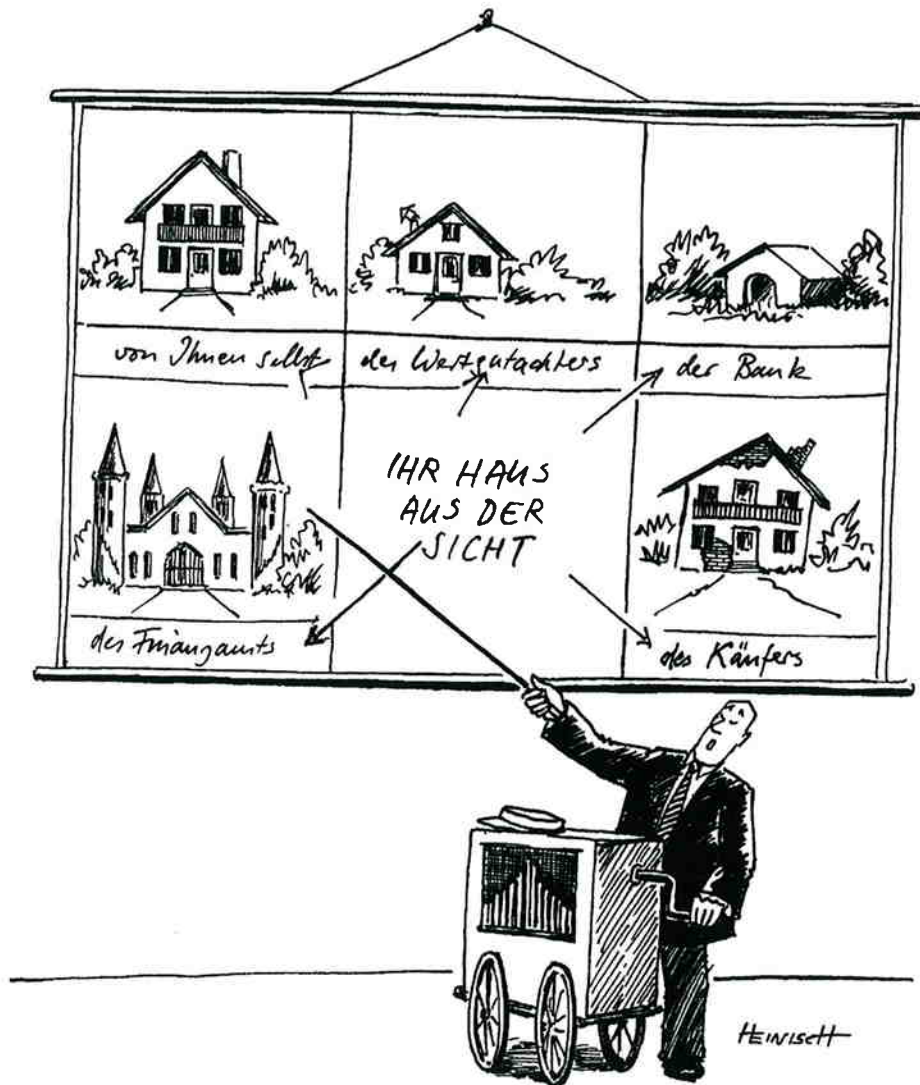
wünsche. Wir werden auch im neuen Jahr wiederum gerne für Sie tätig sein und Ihre Ziele unterstützen.



*„Die Nöte der Zeit werden euch
lehren, was zu tun ist.“*

*(Adolf Kolping,
dt. Theologe,
1813 - 1865)*

Zur aktuellen politischen Steuerdiskussion



Der Staatshaushalt muß
ausgeglichen sein.
Die öffentlichen Schulden müssen
verringert, die Arroganz der Behörden muß
gemäßigt und kontrolliert werden.
Die Zahlungen an ausländische Regierungen
müssen reduziert werden,
wenn der Staat nicht bankrott gehen soll.
Die Leute sollen wieder lernen zu arbeiten,
statt auf öffentliche Rechnung zu leben."

Marcus Tullius Cicero, 55 v. Chr.

entn.: Sikorski, Ralf, Meine Frau ist eine außergewöhnliche Belastung, Stilblüten und Humorvolles rund ums Steuerrecht, mit Zeichnungen von Philipp Heinisch, Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne/Berlin 2003, S. 32 u. 123.

Aktuelle Steueränderungen und Steuertipps für 2011/2012

von

WP/StB Hon.-Prof. Mag. Dr. Josef Schlager / WP/StB Mag. Stephan Schlager

1 Dringendes

1.1 Gewinnfreibetrag 2011

Auch heuer dürfen wir wieder auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des **Gewinnfreibetrages für natürliche Personen iHv. 13 %** hinweisen.

Bis zu einem Gewinn von € 30.000,00 (Grundfreibetrag) wird der GFB vom Finanzamt angesetzt. Für den diesen Grundfreibetrag übersteigenden Gewinn kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Wie im Vorjahr ist wieder in **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren bzw. alternativ in **Wertpapiere** gem. § 14 Abs. 7 Z 4 EStG mit einer Widmung in das betriebliche Anlagevermögen von mindestens vier Jahren ab dem Anschaffungszeitpunkt zu investieren.

Für nachfolgende Wirtschaftsgüter besteht aber weiterhin ein **Verwendungsverbot**:

- Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Kfz, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen; **Achtung**: auch neuwertige vorsteuerabzugsberechtigte PKW sind für die Inanspruchnahme des GFB möglich.
- Luftfahrzeuge
- Geringwertige Wirtschaftsgüter, die sofort als Aufwand erfasst werden
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht
- Wirtschaftsgüter, für die die Forschungsprämie gem. § 108c EStG in Anspruch genommen wurde

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden (vor Ablauf der Frist von vier Jahren) von Wertpapieren, für die der Gewinnfreibetrag geltend gemacht worden ist, kann im Jahr des Ausscheidens eine Ersatzbeschaffung in Form von begünstigten körperlichen Wirtschaftsgütern erfolgen, um die Nachversteuerung zu vermeiden. Im Falle einer vorzeitigen Tilgung von Wertpapieren können innerhalb von zwei Monaten auch Wertpapiere als Ersatz angeschafft werden (Wertpapierersatzbeschaffung).

1.2 Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen zum 31.12.2011

Für Pensionsrückstellungen müssen zur Deckung Wertpapiere im Nennbetrag von 50 % des vorjährigen steuerlichen Rückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein (*spätestens am Schluss jedes Wirtschaftsjahres*).

Neben den bisherigen deckungsfähigen Wertpapieren (Anleihen und Anleihenfonds, auch in Euro begebene Anleihen von EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten) kommen weiters inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw. EWR-Staat in Betracht.

Die steuerliche Deckung der Pensionsrückstellung kann auch durch **Rückdeckungsversicherungen** erfüllt werden. Anrechenbar ist in diesem Falle das versicherungsmathematische Deckungskapital bzw. der höhere Rückkaufswert, jedoch darf das Deckungsvermögen nicht für andere Zwecke (zB als Sicherstellung für einen Bankkredit) verwendet werden.

1.3 Auftraggeberhaftungen

Der Gesetzgeber geht immer mehr dazu über, sich zwecks Sicherung der Abgabeneinhebung der Auftraggeber in der Leistungskette zu bedienen. Eine Nicht-Erfüllung dieser Pflichten kann von schmerzhaften Strafen bis hin zur Übernahme der Steuerschuld des Geschäftspartners führen. Die Erfüllung dieser Auftraggeberpflichten führt zu einem hohen administrativen Aufwand und damit verbunden zu zusätzlichen Kosten im Unternehmen.

1.3.1 Mitteilung besonderer Leistungen gem. § 109a EStG

Gem. Verordnung müssen folgende Leistungen von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter Angabe von Name (inkl. Versicherungsnummer bzw. Steuernummer bei den Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit), Art der erbrachten Leistung, Kalenderjahr (in dem das Entgelt geleistet wurde) und das Entgelt (inkl. der darauf geleisteten Umsatzsteuer) gemeldet werden, wenn sie außerhalb eines Dienstverhältnisses erbracht werden:

- Leistungen als Mitglied des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates und andere Leistungen von mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen
- Leistungen als Bausparkassen-/Versicherungsvertreter
- Leistungen als Stiftungsvorstand
- Leistungen als Vortragender, Lehrender und Unterrichtender
- Leistungen als Kolporteur und Zeitungszusteller
- Leistungen als Privatgeschäftvermittler
- Leistungen als Funktionär von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, bei Einkünften gem. § 29 Z 4 EStG
- Sonstige Leistungen im Rahmen eines freien Dienstvertrages, bei Versicherungspflicht gem. § 4 Abs. 4 ASVG

Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn das im Kalenderjahr an eine Person oder Personenvereinigung insgesamt geleistete Entgelt (einschließlich aller Reisekostensätze) nicht mehr als € 900,00 im Kalenderjahr bzw. nicht mehr als € 450,00 für jede einzelne Leistung beträgt.

1.3.2 Mitteilung bei Auslandszahlungen gem. § 109b EStG

Folgende Mitteilungspflicht hat ihren Ursprung in den letzten Steuerumgehungsskandalen und trägt daher auch den inoffiziellen Titel „Lex Meischberger“.

Ab dem 1.1.2011 sind Zahlungen ins Ausland, die folgende Leistungen betreffen, dem Finanzamt mitzuteilen, wenn in Summe in einem Kalenderjahr an denselben Leistungserbringer die **Zahlungen ins Ausland € 100.000,00 übersteigen**, kein Steuerabzug gem. § 99 EStG zu erfolgen hat (siehe 1.3.3.) oder die Zahlungen an eine ausländische Körperschaft gehen, deren Steuersatz im Ausland um mehr als 10 Prozentpunkte unter dem österreichischen Körperschaftsteuersatz (25 %) liegt:

- Leistungen für Tätigkeiten im Sinne des § 22 EStG, wenn die Tätigkeit im Inland ausgeübt wird (zB: Gesellschafter-Geschäftsführer, Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler, Schriftsteller oder Wissenschaftler)
- Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder die sich auf das Inland beziehen (inländisches Vermögen betreffen)
- Kaufmännische oder technische Beratung im Inland

Die Mitteilung hat zu enthalten:

- Name (Firma) und Wohn- oder Firmenanschrift des Leistungserbringers (bei Personenvereinigungen oder Körperschaften auch die im Inland maßgeblich auftretenden Personen)
- Österreichische Steuernummer, Versicherungsnummer, UID-Nummer oder das Geburtsdatum
- Internationale Länderkennung des Landes, in das die Zahlungen erfolgt sind
- Höhe der Zahlungen zugunsten des Leistungserbringers und das Kalenderjahr, in dem die Zahlungen geleistet wurden.

Die Meldung hat **elektronisch bis Ende Februar des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres** zu erfolgen (für 2011 somit bis zum 29.2.2012). Der Leistungserbringer ist gem. § 109b Abs. 8 EStG dazu verpflichtet, die zur Übermittlung benötigten Auskünfte zu erteilen.

Bei Verletzung der Mitteilungspflicht kann gem. § 49a Abs. 3 FinStrG eine **Geldstrafe** von bis zu 10 % des mitzuteilenden Betrages, höchstens jedoch **bis zu € 20.000,00**, verhängt werden.

Problematisch ist einerseits die Feststellung, ob eine meldepflichtige Leistung vorliegt und andererseits die für die Mitteilung benötigten Daten vom Leistungserbringer zu erhalten, vor allem wenn dieser im Ausland seinen Wohn- oder Firmensitz hat. Hier ist zu empfehlen, **sich diese Daten noch vor der Zahlung zu besorgen**.

1.3.3 Steuerabzug in besonderen Fällen gem. § 99 EStG

Um die Einkommensbesteuerung beschränkt Steuerpflichtiger zu gewährleisten, wird diese durch Steuerabzug erhoben (**Abzugsteuer**). Der Auftraggeber hat bei folgenden Einkünften 20 % Abzugsteuer einzubehalten und an das Finanzamt unter „Steuerabzug gemäß § 99 EStG“ abzuführen:

- Einkünfte aus im Inland ausgeübter oder verwerteter selbständiger Tätigkeit als Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekt, Sportler, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen
- Gewinnanteile von Mitunternehmern einer ausländischen Gesellschaft, die an einer inländischen Personengesellschaft beteiligt ist
- Einkünfte aus der Überlassung von Rechten
- Aufsichtsratsvergütungen
- Einkünfte aus im Inland ausgeübter kaufmännischer oder technischer Beratung und bei Einkünften aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung

Bei diesen Einkünften

- Einkünfte aus einem Immobilienfonds
 - Einkünfte aus einer stillen Beteiligung an einem inländischen Unternehmen (ab 1.4.2012)
- sind sogar 25 % einzubehalten.

1.3.4 Sicherung des Umsatzsteueranspruches gem. § 27 Abs. 4 UStG

Wenn eine steuerpflichtige Leistung (Lieferung oder sonstige Leistung) von einem Unternehmer, der im Inland weder einen Wohn-/Firmensitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat, erbracht wird, dann hat der Leistungsempfänger, wenn er Unternehmer ist und die Leistung für sein Unternehmen ausgeführt wird, die auf die Leistung entfallende Umsatzsteuer einzubehalten und im Namen und auf Rechnung des leistenden Unternehmers an das für diesen zuständige Finanzamt abzuführen.

Der Leistungsempfänger haftet, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, für einen etwaigen Steuerausfall.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sind Leistungen betreffend Eintrittsberechtigungen gem. § 3a Abs. 11a UStG (kulturelle, sportliche, unterhaltende... Veranstaltungen) ab 1.1.2012 von dieser Verpflichtung ausgenommen.

1.3.5 Haftung bei Beauftragung von Bauleistungen

Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Einhebung von Abgaben im Bereich der Bauwirtschaft werden die Risiken auf die Auftraggeber abgewälzt - einerseits im Rahmen der Umsatzsteuer durch den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger, was sich vor allem bei der Umwandlung einer bezahlten Lieferung oder sonstigen Leistung in eine Bauleistung aufgrund der Rechtsansicht der Finanzverwaltung als problematisch erweisen kann, als auch bei Sozialabgaben und Werklohn.

1.3.5.1 Sozialversicherung gem. § 67a ASVG

Um die Sozialversicherung sicher zu stellen, sind für Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a UStG 20 % des geleisteten Werklohns an die Wiener Gebietskrankenkasse zu überweisen, wenn von Seiten des Leistungserbringers keine Eintragung in die HFU-Liste vorliegt. Ein Unternehmer

kann diese Eintragung nur erreichen, wenn er drei Jahre Bauleistungen erbracht hat. Es ist darauf hinzuweisen, welche Nachteile dies für Neugründungen bringen kann.

1.3.5.2 Lohnabhängige Abgaben gem. § 82a EStG

Zusätzlich zu den 20 % gem. § 67a ASVG kamen mit dem 1.7.2011 noch 5 % des geleisteten Werklohns für die lohnabhängigen Abgaben hinzu. Diese sind ebenfalls an die Wiener Gebietskrankenkasse zu überweisen. Eine Eintragung des Leistungserbringers in die HFU-Liste enthebt von der Abzugsverpflichtung.

1.4 Mischreisen als Werbungskosten

Bisher waren nur rein beruflich veranlasste Reisen (mittels Auftrag des Arbeitgebers oder aus der Initiative des Arbeitnehmers heraus) als steuerlicher Aufwand anerkannt. War die Programmgestaltung mit privaten Teilen vermengt, dann waren diese Aufwendungen aufgrund des Aufteilungsverbotes des § 20 EStG steuerlich nicht anerkannt.

Die neue Regelung sieht vor, dass bei einer klaren Trennung zwischen beruflicher und privater Veranlassung eine Aufteilung in Fahrtkosten, Verpflegungsaufwand und Nächtigungsgeld vorgenommen werden kann. Achtung: Mischtage zählen zu den privaten Tagen.

Ein Aufteilungsverhältnis ist zu ermitteln zwischen ausschließlich beruflichen Aufenthaltstagen und den anderen Aufenthaltstagen. Wochenenden, Feiertage und Ersatzruhetage bleiben als neutrale Tage unberücksichtigt. Reine An- und Abreisetage werden anhand des Aufteilungsschlüssels aufgeteilt.

Beispiel aus den LStR Rz 295:

Der Arbeitnehmer A fährt am Montagvormittag mit dem PKW von Wien nach Salzburg, wo er von Montagnachmittag bis Donnerstagmittag an einem Seminar teilnimmt. Von Donnerstagnachmittag bis Samstag hält er sich privat in Salzburg auf und fährt am Samstagnachmittag wieder zurück nach Wien. Die Fahrtkosten betragen € 256,20.

Der Wochenendtag fließt in das Aufteilungsverhältnis nicht ein. Die Aufteilung der Fahrtkosten erfolgt daher im Verhältnis 3 zu 2. Von den Fahrtkosten stellen daher € 153,72 Werbungskosten dar.

2 Kurzinformation/Erinnerungen

2.1 Meldeverpflichtung im Bargeldverkehr

Danach müssen Reisende, die in die Europäische Gemeinschaft einreisen oder aus ihr ausreisen und Barmittel von € 10.000,00 oder mehr (oder den Gegenwert in anderen Währungen oder anderen leicht konvertiblen Werten wie auf Dritte ausgestellte Schecks) mit sich führen, diesen Betrag bei den Zollbehörden anmelden. Die Zollbehörden werden gemäß

der Verordnung ermächtigt, natürliche Personen, ihr Gepäck und ihre Verkehrsmittel zu kontrollieren und nicht angemeldetes Bargeld einzubehalten.

Die Anmeldung der Barmittel erfolgt beim Zollamt bei der Ein- oder Ausreise mittels Anmeldeformular ZA 292. (Dieses befindet sich in der Formularsammlung der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen sowohl in Deutsch als auch in Englisch bzw. liegt in den Zollämtern auf.)

Bei Verletzung der Verpflichtung im Bargeldverkehr kann eine Geldstrafe von bis zu € 5.000,00 bei fahrlässiger und von € 50.000,00 bei vorsätzlicher Begehung verhängt werden.

2.2 Aufbewahrungspflichten

Mit 31.12.2011 endet die allgemeine Aufbewahrungspflicht (sieben Jahre) für Bücher und Aufzeichnungen des Jahres 2004. Sind die Unterlagen für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren von Bedeutung, dann müssen sie auch über die sieben Jahre hinweg aufgehoben werden. Betreffen die Unterlagen Grundstücke iZm. geltend gemachter Vorsteuer, dann beträgt die Aufbewahrungspflicht bis zu 22 Jahre. Unterlagen aus der Lohnverrechnung müssen sogar 30 Jahre lang aufbewahrt werden.

2.3 Sozialversicherungswerte

Die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte für 2012 betragen:

(Werte in EUR)		(2011)	2012
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	(374,02)	376,26
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	(4.200,00)	4.230,00
Höchstbeitragsgrundlage	jährlich für Sonderzahlungen	(8.400,00)	8.460,00

2.4 Betriebsveranstaltungen

Bis zu einer Höhe von € 365,00 jährlich sind die Kosten der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern) je Mitarbeiter steuer- und beitragsfrei. Ebenso sind übliche Sachzuwendungen bis zu einer Höhe von € 186,00 steuer- und beitragsfrei.

Bei mehreren Betriebsveranstaltungen, die von den einzelnen Dienstnehmern in unterschiedlichem Ausmaß besucht werden, ist vom Arbeitgeber eine Aufzeichnung (zB Teilnehmerlisten) über die Teilnehmer für jede Veranstaltung zu führen, wenn mit einer Überschreitung des Freibetrages bei einzelnen Dienstnehmern zu rechnen ist.

2.5 Spenden

Bis maximal 10 % des Vorjahresgewinnes/-einkommens können Spenden an bestimmte Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen,

Universitäten, etc. sowie Spenden für mildtätige Zwecke an Spendenempfänger, die in die BMF-Liste eingetragen sind, als Betriebs-/Sonderausgabe geltend gemacht werden.

Neu hinzugekommen ist mit dem AbgÄG 2011 ab dem 1.1.2012 auch die Abzugsfähigkeit von Spenden an freiwillige Feuerwehren oder Landesfeuerwehrverbände sowie an Tierorganisationen. Hierbei ist ebenfalls die Eintragung in die BMF-Liste zu beachten.

2.6 Zusammenfassende Meldung

Nachdem die Zusammenfassende Meldung für den November 2011 wieder bis Ende Dezember 2011 abgegeben werden muss, möchten wir wieder in Hinblick auf einen eventuellen Betriebsurlaub zwischen 24.12. und 31.12. an die rechtzeitige Übermittlung der Meldung an das Finanzamt bzw. der Unterlagen an uns erinnern.

2.7 Kinderbetreuung

Neben den unmittelbaren Betreuungskosten sind auch Kosten für die Verpflegung und für Bastelgeld abzugsfähig. Auch die Ferienbetreuung (Ferienlager) kann mit sämtlichen Kosten berücksichtigt werden, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt.

Ebenso ist die BMF-Meinung gefallen, dass Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (Computerkurs, Musikunterricht, Fußballtraining, ...), steuerlich nicht abzugsfähig sind.

2.8 Arbeitnehmerveranlagung

Am 31.12.2011 endet die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2006.

2.9 Kirchenbeitrag

Durch die Erhöhung des absetzbaren Kirchenbeitrages ab 2012 auf € 400,00 sollte in 2011, um diese Erhöhung voll ausnutzen zu können, nur der Kirchenbeitrag iHv. € 200,00 überwiesen werden und ein etwaiger verbleibender Restbetrag in 2012.

3 Personalverrechnung

3.1 Beschäftigung von Ausländern

Durch die Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes werden Schlüsselkräfte neu geregelt und ein neuer privilegierter Aufenthaltstitel kommt hinzu.

Im **EU-Binnenmarkt** sind noch bis 31.12.2013 für Staatsbürger aus Bulgarien und Rumänien Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie in den geschützten Wirtschafts-

bereichen (zB Bau- und Baunebengewerbe, Reinigungsdienste) Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit aufrecht.

Bei **Drittstaatsangehörigen** ist für den Aufenthalt eine aufenthaltsrechtliche Bewilligung erforderlich. Die unterschiedlichen Aufenthaltsbewilligungen unterscheiden sich hinsichtlich der Aufenthaltsdauer und des -zwecks.

Für **Schüler bzw. Studierende aus Drittstaaten** kann die vom Arbeitgeber beantragte Beschäftigungsbewilligung nur erteilt werden, wenn die Lage/Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt und keine öffentlichen/gesamtwirtschaftlichen Interessen entgegenstehen. Die Kriterien sind nicht zu prüfen, wenn die Beschäftigung 10 Wochenstunden (20 Stunden bei Studierenden nach Abschluss des ersten Studienabschnittes/Abschluss des Bachelor-Studiums) nicht überschreitet, aber zu beachten ist, dass ein Antrag beim AMS trotzdem zu stellen ist.

Mit dem neuen kriteriengeleiteten Zuwanderungsmodell soll hochqualifizierten Personen und Fachkräften in Mangelberufen aus Drittstaaten eine qualifizierte Beschäftigung in Österreich ermöglicht werden (**Rot-Weiß-Rot-Karte**; gilt für 12 Monate und eingeschränkt auf den Betrieb). Somit können hochqualifizierte Ausländer, die die Mindestpunkteanzahl von 70 Punkten (Kriterienkatalog, zB 20 Punkte für ein Studium) erreicht haben, ein mit sechs Monaten befristetes Aufenthaltsvisum zur Arbeitssuche beantragen. Bei Fachkräften in Mangelberufen beträgt die Mindestpunktezahl 50 Punkte.

Die **Blaue Karte EU** (2-jährige Geltungsdauer und eingeschränkt auf den Betrieb) erhalten Höherqualifizierte, die über ein abgeschlossenes Studium verfügen und für eine dieser Ausbildung entsprechende Beschäftigung ein Bruttojahresgehalt erhalten, das dem Eineinhalbfachen des von der Bundesanstalt für "Statistik Österreich" zuletzt veröffentlichten durchschnittlichen österreichischen Bruttojahresgehalts von Vollzeitbeschäftigten entspricht.

Wenn ein Dienstnehmer über eine Rot-Weiß-Rot-Karte für zehn Monate in den letzten zwölf Monaten oder eine Blaue Karte EU für 21 Monate in den letzten 24 Monaten verfügt hat, kann eine **Rot-Weiß-Rot-Karte plus** beantragt werden, die dann in ganz Österreich gültig ist.

	Status	Antragsteller	Ausstellende Behörde	Geltungsdauer	Geltungsbereich
Daueraufenthalt-EG	Arbeits- und Aufenthaltsrecht	Ausländer	BH/Magistrat	Unterschiedlich	Österreich
EU-Freizügigkeitsbescheinigung	Arbeits- und Aufenthaltsrecht	Ausländer	AMS	Unbefristet	Österreich
Beschäftigungsbewilligung	Arbeitsbewilligung	Arbeitgeber	AMS	max. 1 Jahr	Betrieb
Befreiungsschein	Arbeitsbewilligung	Ausländer	AMS	5 Jahre	Österreich
Arbeitsurlaubnis	Arbeitsbewilligung	Ausländer	AMS	2 Jahre	Bundesland
Sicherungsbescheinigung	Option auf Beschäftigungsbewilligung	Arbeitgeber	AMS	max. 26 Monate	
Rot-Weiß-Rot-Karte	Arbeits- und Aufenthaltsrecht	Ausländer	BH/Magistrat	1 Jahr	Betrieb
Blaue Karte EU	Arbeits- und Aufenthaltsrecht	Ausländer	BH/Magistrat	max. 2 Jahre	Betrieb
Rot-Weiß-Rot-Karte Plus	Arbeits- und Aufenthaltsrecht	Ausländer	BH/Magistrat	1 Jahr	Österreich

4 Budgetbegleitgesetz 2012 (BBG 2012)

- Durch die Neuregelung der **Kapitaleinkünftebesteuerung** müssen Banken ab dem 1.4.2012 bei Gewinnen aus dem Vermögenszuwachs die 25%ige Kapitalertragsteuer in Abzug bringen und an das Finanzamt abführen.

Durch das BBG 2012 werden die Banken ebenfalls verpflichtet, ab dem 1.1.2013 einen laufenden Verlustausgleich vorzunehmen. Dadurch erspart man sich die Geltendmachung der Verluste auf dem Veranlagungsweg. Ein Verlustausgleich zwischen Depots unterschiedlicher Kreditinstitute ist nicht vorgesehen und wäre wiederum nur über den Veranlagungsweg möglich. Überlegenswert wäre es, die Depots bei einem Kreditinstitut zu sammeln und sich dadurch die Veranlagung zu ersparen.

Für die Zeit zwischen 1.4.2012 und 31.12.2012 ist die Bank nicht verpflichtet, einen laufenden Verlustausgleich durchzuführen, jedoch muss sie die Verlustverrechnung nachträglich bis zum 30.4.2013 vornehmen.

- Der Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrages durch das BBG 2011 ab Jahresbeginn 2011 wird für Pensionisten durch eine Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages entschärft. Der Pensionistenabsetzbetrag iHv. € 764,00 steht Pensionisten bis zu einem steuerpflichtigen Jahreseinkommens von € 19.930,00 unter der Voraussetzung, dass der Ehepartner nicht mehr als € 2.000,00 jährliches Einkommen hat, zu.

5 Neuerungen bei sonstigen Gesetzen

5.1 Glücksspielgesetz

Mit dem AbgÄG 2011 wurde die Glücksspielabgabe gem. § 58 Abs. 3 GSpG für Glücksspiele (Preisausschreiben) ohne vermögenswerte Leistung, d.h. ohne Einsatz, ab dem 1.9.2011 insofern eingeschränkt, dass die Steuerpflicht erst eintritt, wenn die Steuer den Betrag von € 500,00 übersteigt.

Unter Berücksichtigung des Abgabensatzes von 5 % sind somit Preisausschreiben bis zu einer Bemessungsgrundlage (die in Aussicht gestellte vermögenswerte Leistung) von € 10.000,00 steuerfrei.

Sollte die Bemessungsgrundlage € 10.000,00 übersteigen, entsteht die Abgabenschuld mit Ende des Kalenderjahres der Veröffentlichung des Gewinnspiels. Der Schuldner (durchführende Unternehmer) hat die Abgabe selbst zu berechnen und bis zum 20. Jänner des Folgejahres an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Für Preisausschreiben bei denen der Vertrag vor dem 1.9.2011 zustande gekommen ist, wäre immer die 5%ige Glücksspielabgabe abzuführen.

5.2 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)

5.2.1 Ausschreibung Arbeitsplatz

Ab 1.3.2011 ist es gem. § 9 Abs. 1 GIBG untersagt, bei öffentlichen und betriebsinternen Ausschreibungen einen Arbeitsplatz nur für Männer oder Frauen auszuschreiben (auch nicht durch Dritte ausschreiben zu lassen), außer ein bestimmtes Geschlecht ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit. Es ist auch darauf zu achten, dass zusätzliche Anmerkungen, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen, vermieden werden. Das Gleiche gilt gem. § 23 Abs. 1 GIBG, um diskriminierende Ausschreibungen zu unterbinden.

Das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende kollektivvertragliche oder das durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geltende Mindestentgelt ist ein weiterer verpflichtender Bestandteil der Ausschreibung gem. § 9 Abs. 2 GIBG. Auf die Bereitschaft zur Überzahlung ist hinzuweisen, wenn eine solche besteht.

Die Strafe für die Nichteinhaltung beträgt gem. § 10 GIBG nach einer erstmaligen Verwarnung bis zu € 360,00, wobei die Strafbestimmung hinsichtlich einer fehlenden Angabe zum Mindestentgelt erst mit 1.1.2012 in Kraft tritt.

5.2.2 Einkommensbericht

Ein wesentlicher Punkt der 2011er-Novelle ist der Einkommensbericht gem. § 11a GIBG. Alle zwei Jahre müssen Arbeitgeber einen Bericht zur Entgeltanalyse erstellen, der folgende Angaben zu enthalten hat:

- Anzahl der Frauen und Männer in den jeweiligen kollektivvertraglichen oder – wenn verfügbar – betrieblichen Verwendungsgruppen
- Anzahl der Frauen und Männer in den – wenn verfügbar – einzelnen Verwendungsgruppenjahren der anzuwendenden Verwendungsgruppen
- Durchschnitts- oder Medianarbeitsentgelt von Frauen und Männern im Kalenderjahr in den jeweiligen kollektivvertraglichen oder – wenn verfügbar – betrieblichen Verwendungsgruppen und – wenn verfügbar – Verwendungsgruppenjahren

Es ist darauf zu achten, dass der Bericht in anonymisierter Form zu erstellen ist. Rückschlüsse auf Einzelpersonen dürfen durch den Bericht nicht möglich sein.

Der Bericht ist den Betriebsräten im ersten Quartal des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. Besteht kein Organ der Arbeitnehmerschaft oder für eine Gruppe von Arbeitnehmern, dann muss der Bericht in einem allen ArbeitnehmerInnen zugänglichen Raum aufgelegt werden (Hinweis in einer Betriebskundmachung).

Die Inkrafttretensbestimmung des § 11a GIBG sieht eine Unterteilung nach ArbeitnehmerInnen wie folgt vor:

Anzahl der ArbeitnehmerInnen	Inkrafttreten	Bericht für das Jahr	bis spätestens
größer 1.000	1.3.2011	2010	31.7.2011
von 501 bis 1.000	1.1.2012	2011	31.3.2012
von 251 bis 500	1.1.2013	2012	31.3.2013
von 151 bis 250	1.1.2014	2013	31.3.2014

6 Umsatzsteuer

6.1 Rechnungsmerkmale

Die aktuellen Rechtsprechungen sowohl des UFS als auch des VwGH zeigen in Hinblick auf die Rechnungsmerkmale deutlich die gewünschte strikte Einhaltung der im Gesetz (§ 11 UStG) aufgezählten Bestandteile einer ordnungsgemäßen Rechnung.

Eine mangelnde Eingangsrechnungskontrolle kann durch den Mehrwertsteuersatz von 20 % schnell sehr kostspielig werden. Folgende Merkmale sind zu beachten:

Für alle Rechnungen inkl. der Kleinbetragsrechnungen:

- Name und Anschrift des Leistenden
Achtung: Wenn bekannt ist, dass die Anschrift nicht mehr korrekt ist (auch wenn im Firmenbuch noch nicht eingetragen), dann auf die korrekte aktuelle Adresse bestehen.
- Beschreibung der Lieferung oder sonstigen Leistung
Sammelbegriffe sind hier nicht ausreichend, jedoch der Verweis auf einen anderen Beleg (zB Lieferschein) ist möglich. Dieser Beleg ist dann ebenfalls aufzubewahren.
- Tag der Lieferung bzw. Zeitraum der sonstigen Leistung
Zu beachten ist hier bei der eigenen Rechnungslegung, dass die Rechnung für erfolgte Lieferungen auch im Folgemonat noch ausgestellt werden kann, aber bei sonstigen Leistungen die Rechnungslegung im Monat des Abschlusses der sonstigen Leistung zu erfolgen hat.
- Entgelt für die Lieferung/Leistung
- Steuersatz bzw. Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld
Eine Angabe der gesetzlichen Bestimmung bzgl. der Steuerbefreiung ist nicht erforderlich. Kommt es zum Übergang der Steuerschuld (zB Bauleistungen oder von ausländischen Unternehmen erbrachte sonstige Leistungen mit Leistungsort in Österreich) dann ist auf diesen hinzuweisen.
- Ausstellungsdatum

Zusätzlich für Rechnungen über € 150,00:

- Name und Anschrift des Empfängers
Wenn mehrere Unternehmen vorliegen, ist auf die korrekte Adressierung zu achten.
- Steuerbetrag (und Entgelt - netto)
- UID-Nummer des Leistenden
Lt. UFS ist dem Unternehmer eine laufende Überprüfung der UID-Nummer zumutbar. Zumindest bei erstmaliger Geschäftsbeziehung ist die UID-Nummer mit dem Bestätigungsverfahren der zweiten Stufe zu überprüfen.
- fortlaufende Rechnungsnummer
Die Richtigkeit der fortlaufenden Nummer ist vom Leistungsempfänger nicht zu überprüfen.

Für Rechnungen über € 10.000,00 zusätzlich:

- UID-Nummer des Empfängers
Bei den € 10.000,00 handelt es sich um den Bruttobetrag. Bitte auch überprüfen, ob es sich um die eigene UID-Nummer handelt.

7 Entscheidungen aus 2011

7.1 Kinderbetreuungskosten durch nahe Angehörige und 8-stündige Ausbildung

Bisher wurden Betreuungspersonen (zB Großmutter), die eine 8-stündige Kinderbetreuungsausbildung absolviert hatten, lt. Erlass des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) als „pädagogisch qualifiziert“ angesehen und an diese Personen getätigte Aufwendungen wurden als absetzbare Kinderbetreuungskosten anerkannt.

In einer aktuellen Entscheidung hat nun allerdings der UFS Wien (RV/1801-W/11 vom 11.10.2011) entschieden, dass entgegen der BMF-Ansicht eine 8-stündige Ausbildung nicht ausreicht. Weiters ist auf eine dem Fremdvergleich entsprechende Vereinbarung zwischen nahen Angehörigen zu achten.

7.2 Vortragender als freier Dienstnehmer trotz Terminkoordination

In seinem Erkenntnis vom 27.4.2011 (VwGH 2009/08/0123) hat der VwGH entschieden, dass es in der Tätigkeit eines Vortragenden liegt, sich zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort einzufinden. Die Koordination der Termine mit dem Auftraggeber stellt somit keine Einschränkung der persönlichen Bestimmungsfreiheit des Vortragenden in Hinblick auf sein arbeitsbezogenes Verhalten dar (freies Dienstverhältnis).

7.3 Losungseinbehalt ohne Wissen des Arbeitgebers

Wenn ein Dienstnehmer Teilbeträge von Losungen ohne Wissen und Willen des Arbeitgebers einbehält, sind diese Beiträge nicht Bestandteil der Lohn-/Gehaltsabrechnung. Entgegen der Finanzamtsmeinung hat der UFS Wien (RV/1873-W/09 vom 11.2.2011) entschieden, dass hierfür der Arbeitgeber nicht zur Haftung herangezogen werden kann.

7.4 Freundschaftsdienste als echtes Dienstverhältnis

Als Gefälligkeitsdienste werden lt. VwGH (VwGH 2009/08/0062 vom 19.1.2011) nur kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anerkannt, die aufgrund von persönlichen Bindungen erbracht werden. Die laufende Erbringung von Tätigkeiten (zB Hausarbeiten) über einen längeren Zeitraum führt trotz freundschaftlichem Hintergrund und Unentgeltlichkeit zu einem Dienstverhältnis und damit auch zu einem Entgeltsanspruch.

Im Familienbereich könnte noch die eheliche Beistandspflicht (§ 90 ABGB) greifen, jedoch sollte in Hinblick auf dieses Erkenntnis in Zukunft bei Freundschaftsdiensten besondere Beachtung darauf gelegt werden, nicht in die Gefahr etwaiger Entgeltsansprüche zu kommen.

7.5 Kein Treu und Glauben bzgl. Rechnungsmerkmale und Vorsteuerabzug

Wenn im Zuge einer Prüfung durch das Finanzamt nicht auf die Mangelhaftigkeit von Rechnungen hingewiesen wird und der Leistungserbringer danach in Konkurs geht, kann hinsichtlich des Vorsteuerabzuges nicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen werden. Vom UFS Wien (RV/0241-W/06 vom 14.9.2011) ist festgehalten worden, dass bei Rechnungsmerkmalen gem. § 11 UStG keine Umschreibung mit unbestimmten Rechtsbegriffen und keine Ermessensentscheidung vorliegt.

8 Neugründungsförderungsgesetz

Die Lohnabgabenbefreiung wird mit 1.1.2012 ausgedehnt. Galt bisher die Lohnabgabenbefreiung nur im ersten Jahr, in dem nur in den seltensten Fällen einer Neugründung bereits Dienstnehmer beschäftigt sind, wird ab 2012 der Zeitraum von 12 Monaten auf 36 Monate ausgedehnt (AbgÄG 2011).

Begünstigungen bestehen je Dienstnehmer ab dem Eintrittsmonat plus 11 Monate. Ab dem zwölften Monat nach der Neugründung kann die Begünstigung aber maximal für drei Dienstnehmer in Anspruch genommen werden.

9 Wie entwickelt sich die Steuermoral?

Vom Organisator der Finanz Neu im Bundesministerium für Finanzen, Dkfm. Eduard Müller, ist soeben ein Aufsatz erschienen "Tax Governance, Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Steuermoral. Verantwortungsvolle und ganzheitliche Regierungs- und Verwaltungssteuerung" (SWK 34/35/2011, T 244 ff). In der Klienteninformation 2010 haben wir unseren Beitrag zum "Fair Play" vorgestellt. Dieses "Fair Play" soll nicht in eine "Mogelpackung" gelegt werden. Von einem anonym bleibenden Autor, der unter dem Namen "Haderer" im Wirtschaftstreuhand 05-06/2011 schreibt, wird ausgeführt: "Die Wirklichkeit schaut ganz anders aus. Da gilt jeder Steuerzahler einmal von vornherein als präsumptiver Steuerhinterzieher. Eine Unschuldsumutung gibt's in Österreich ja offenbar nur für Leute mit vollen Geldkoffern. Bei Betriebsprüfungen hat sich so etwas wie eine 'Mehrergebnis-Keilerei' eingebürgert. Eine Betriebsprüfung ist offenbar erst dann zu Ende, wenn der Prüfer sein gewünschtes Mehrergebnis in der Tasche hat. Ob dann nach einer Berufung das Mehrergebnis wieder weg ist, interessiert niemanden mehr." Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass ab 2012 bei Obsiegen in Berufungen von der Finanzverwaltung Zinsgutschriften ausbezahlt werden müssen. Hoffentlich wirkt dies, wenn wohl mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung.

Von Lion wurde schon sehr früh "die Achtung vor dem Gesetz als Grundlage der Steuermoral" gesehen, wobei sich sein Zitat von Cato geradezu modern liest: "Cato sagt von den Römern: 'Wer einen Bürger bestiehlt, beschließt sein Leben in Ketten und Banden; wer den Staat bestiehlt, beschließt es in Gold und Purpur'" (Lion, M., Die Steuerberatung, ihre Bedeutung, ihre Aufgaben und ihr Strafrecht, Mannheim, Berlin, Leipzig 1931, S. 13).

Müller schreibt, dass im angestrebten kooperativen Steuerstaat der Kerngedanke darin liegt, "es den Steuerzahlern, die freiwillig kooperieren, so einfach wie möglich zu machen und sie - wenn erforderlich - dabei zu unterstützen. Jene Steuerzahler, die nicht kooperieren wollen, sollen durch Aufdeckung von weiterer Steuerhinterziehung abgehalten und schließlich - wenn sie trotzdem nicht kooperieren - mit der vollen Härte des Gesetzes verfolgt werden." Ein Modellversuch dazu ist auch die zeitnahe Betriebsprüfung (horizontal monitoring).

Hier muss darauf hingewiesen werden, dass ein natürlicher Interessensgegensatz zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen bzw. deren Steuerberatern besteht. In der Dienstweisung Betriebsprüfung wird der Steuerberater als ausschließlicher Vertreter seiner Mandanten bezeichnet, der er ist. Ein modernes Steuereinzugsystem würde ohne Steuerberater "hilfe" scheitern.

10 Wie entwickelt sich das Verhältnis "Realwirtschaft und Finanzwirtschaft"?

In der Krise 2008/2009 wurde auch das sich immer deutlicher als Gegensatzpaar herauskristallisierende Verhältnis "Finanzwirtschaft zu Realwirtschaft" bewusst. Ein treffendes Buch dazu hat Stadler herausgebracht "Der Markt hat nicht immer recht. Über die wirklichen Ursachen der Finanzmarktkrise und wie wir die nächste vermeiden können." (Wien 2011). Eine Falschentwicklung, auf die hingewiesen wird, sieht wie folgt aus: "Banken, die anderen Banken die Refinanzierung verweigern, dem Finanzsystem als Ganzem misstrauen und deshalb ihr Geld zurückhalten, halten auch das Geld für ihre Kunden zurück." (S. 35). "Die Kombination aus Kreditverknappungen durch die Banken und nachfolgende Liquiditätsprobleme in den Unternehmen mussten in kürzester Zeit zu starken Einbrüchen in den Auftragsbüchern führen." (S. 37). Leider haben wir uns in der EU nach dem Optimismus noch im Sommer 2011 wiederum in diese Krisensituation hineingeredet.

Ein "Banker" schreibt hier aus seiner Erfahrung zum Bankenrating: Es "schießen die Banken bei der Suche nach 'objektiven' Ratingurteilen über ihre Kunden oft weit übers Ziel. Denn nach Meinung der Aufsichtsbehörden kann ein objektives Urteil über Unternehmen nur dann gelingen, wenn in der Bank eine von der Marktbearbeitung und den für die Kreditgewährung zuständigen Bereichen unabhängige Risikoabteilung darüber befindet. Weil aber die Risikospezialisten nicht im direkten Kundenkontakt stehen sollen, entfallen bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit viele 'weiche' Beurteilungsfaktoren, die früher in das Krediturteil einfließen konnten. Es gibt bis heute keine Untersuchung darüber, ob dieses in vielen Fällen zu massiver Entfremdung zwischen Banken und Firmenkunden führende Verfahren die letztlich eingetretenen Kreditausfälle tatsächlich verringern konnte."

Es ist zu hoffen, dass die Eskapaden der Finanzwirtschaft eine gesundende Realwirtschaft nicht wiederum in die Krise drängen.